

Wien, am 16.7.2026

Stellungnahme

Stellungnahme des ÖZIV Bundesverbandes

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verbrechensopfergesetz geändert wird

Der ÖZIV Bundesverband vertritt mit seinen Landesorganisationen die Interessen von Menschen mit Behinderungen im gesamten Bundesgebiet und mit seinem Angebot SUPPORT Beratung und Coaching für Menschen mit Behinderungen aktiv. Dabei tritt der ÖZIV Bundesverband für die Wahrung der Rechte von Menschen mit Behinderungen auf gleichberechtigte Teilhabe, soziale Absicherung, selbstbestimmtes Leben und diskriminierungsfreien Zugang zu Arbeit und den damit verbundenen Rechten sowie sozialer Sicherheit ein. Dabei muss die **UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)** konsequent berücksichtigt und umgesetzt werden. Aus Sicht der Menschen mit Behinderungen ist es daher unerlässlich, dass jede gesetzliche Neuregelung differenziert auf ihre Auswirkungen auf diese Personengruppe geprüft wird. Unsere Stellungnahme zielt darauf ab, bestehende Benachteiligungen zu vermeiden und individuelle Bedarfe von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Unsere Forderungen sind an der verpflichtenden Erfüllung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ausgerichtet.

Der ÖZIV Bundesverband bringt zu oben genanntem Entwurf als Vertreter der Interessen von Menschen mit Behinderungen folgende

Stellungnahme

ein:

I. Im Allgemeinen

Der ÖZIV Bundesverband begrüßt die Zielsetzung des vorliegenden Entwurfs, die Unterstützung von Opfern schwerer Verbrechen weiterzuentwickeln und bestehende Leistungen nach dem Verbrechensopfergesetz auszubauen. Insbesondere die Erhöhung der Pauschalentschädigungen für Schmerzensgeld, die Verbesserung der Unterstützung vulnerabler Opfergruppen, die Ausweitung der Krisenintervention, die Einbeziehung klinisch-psychologischer Leistungen sowie zusätzliche Leistungen im Zusammenhang mit Wohnraum, Sicherheit und Tatortreinigung stellen aus Sicht des ÖZIV wichtige und ausdrücklich zu begrüßende Verbesserungen dar.

Der ÖZIV Bundesverband unterstützt zudem die von der Anwaltschaft für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen vertretene Auffassung, wonach die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) bei allen Gesetzgebungsvorhaben mit Relevanz für Menschen mit Behinderungen konsequent zu berücksichtigen sind.

Menschen mit Behinderungen sind überdurchschnittlich häufig von Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung betroffen und sehen sich bei der Bewältigung von Straftatfolgen oftmals zusätzlichen Barrieren, erhöhten Unterstützungsbedarfen und behinderungsbedingten Mehrkosten gegenüber. Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob Menschen mit Behinderungen im Verbrechensopfergesetz ausdrücklich als besonders schutzbedürftige Personengruppe berücksichtigt werden.

Die vorgesehenen Änderungen sind insgesamt positiv zu bewerten. Aus Sicht des ÖZIV Bundesverbandes sollte die Novelle jedoch auch Anlass sein, die langfristigen Auswirkungen von Straftaten auf die Lebenssituation von Betroffenen stärker in den Blick zu nehmen. Straftaten können dauerhaft Auswirkungen auf Gesundheit, Erwerbstätigkeit, soziale Teilhabe und selbstbestimmte Lebensführung haben und zu langfristigen Unterstützungs-, Assistenz- oder Rehabilitationsbedarfen führen.

In anderen europäischen Staaten wird Opferunterstützung bereits verstärkt als längerfristiger Unterstützungs- und Rehabilitationsprozess verstanden. So wurden in Deutschland mit dem Sozialen Entschädigungsrecht (SGB XIV) unter anderem Fallmanagement, Traumaambulanzen und weiterführende Unterstützungsangebote ausgebaut. Auch in den Niederlanden wird Opferhilfe vielfach über einen

längeren Zeitraum durch spezialisierte Opferhilfeeinrichtungen begleitet. Die Opferrechte-Richtlinie 2012/29/EU betont zudem den Zugang zu bedarfsgerechter Unterstützung und erforderlichenfalls auch längerfristiger psychologischer und praktischer Hilfe.

Aus Sicht des ÖZIV Bundesverbandes kann die Novelle daher genutzt werden, um Barrierefreiheit, Bedarfsorientierung, Teilhabesicherung und die Berücksichtigung behinderungsbedingter Mehrkosten noch stärker im Verbrechensofferrecht zu verankern. Insoweit versteht der ÖZIV die nachstehenden Anregungen als konstruktiven Beitrag zur weiteren Verbesserung des Entwurfs.

II. Im Besonderen

Zu § 1 Abs. 9 VOG – „regelmäßig bewohnte eigene Wohnung“

Der ÖZIV begrüßt die vorgesehene Einbeziehung von Opfern eines Einbruchdiebstahls in die eigene Wohnung in den Kreis der Anspruchsberechtigten. Aus Sicht des ÖZIV erscheint jedoch eine Klarstellung zum Begriff der „regelmäßig bewohnten eigenen Wohnung“ zweckmäßig.

Zu prüfen wäre insbesondere, ob und inwieweit auch Wohnformen der Behindertenhilfe oder vergleichbare betreute Wohnsettings vom Anwendungsbereich der Bestimmung erfasst sind. Für viele Menschen mit Behinderungen stellen solche Wohnformen ihren Lebensmittelpunkt und ihr dauerhaftes Zuhause dar. Eine unterschiedliche Behandlung gegenüber anderen Wohnformen erscheint daher sachlich nicht ohne Weiteres nachvollziehbar.

Der ÖZIV regt daher an, klarzustellen, dass Leistungen nach § 1 Abs. 9 VOG auch dann in Betracht kommen, wenn die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einer Einrichtung der Behindertenhilfe oder einer vergleichbaren Wohnform hat.

Bezug zu Art. 19 UN-BRK – Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft.

- Zu § 2 VOG – Hilfeleistungen; Erweiterung des Leistungskatalogs betreffend Wohnraum, Sicherheit und Tatortreinigung: Der ÖZIV begrüßt die vorgesehene Erweiterung des Leistungskatalogs. Diese Maßnahmen tragen dazu bei, die Sicherheit und Stabilisierung von Betroffenen nach einer Straftat zu verbessern.

Aus Sicht des ÖZIV sollte ergänzend berücksichtigt werden, dass Wohnraum für Menschen mit Behinderungen nicht nur sicher, sondern auch barrierefrei nutzbar sein muss. Wird eine Wohnung infolge einer Straftat beschädigt, unbenutzbar oder unzumutbar, können zusätzliche Kosten für barrierefreie Adaptierungen, technische Hilfsmittel, assistive Technologien oder Unterstützungsleistungen entstehen.

Der ÖZIV regt folgende Ergänzung an: „Bei Hilfeleistungen im Zusammenhang mit Wohnraum und Sicherheit sind behinderungsbedingte Mehrkosten, insbesondere Kosten für Barrierefreiheit, notwendige Adaptierungsmaßnahmen, assistive Technologien und behinderungsbedingt erforderliche Unterstützungsleistungen, angemessen zu berücksichtigen.“

Bezug zu Art. 9 UN-BRK – Zugänglichkeit sowie Art. 19 UN-BRK – Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft.

- Zu § 4 VOG – Heilfürsorge; Einbeziehung klinisch-psychologischer Leistungen: Der ÖZIV Bundesverband begrüßt ausdrücklich, dass neben psychotherapeutischen Leistungen künftig auch klinisch-psychologische Leistungen in das Leistungsangebot einbezogen werden sollen.

Diese Erweiterung ist besonders wichtig, weil psychische Folgen von Gewalt- und Straftaten sowohl akut als auch langfristig erhebliche Auswirkungen auf die Lebensführung, Erwerbsfähigkeit und gesellschaftliche Teilhabe haben können.

Der ÖZIV regt folgende Klarstellung an: „Leistungen der Heilfürsorge sind in einer für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglichen Form bereitzustellen. Dies umfasst neben der baulichen Barrierefreiheit insbesondere barrierefreie Information, barrierefreie Kommunikation, Leichte Sprache, Gebärdensprachunterstützung sowie angemessene Vorkehrungen im Einzelfall.“

Bezug zu Art. 9 UN-BRK – Zugänglichkeit.

- Zu § 4a VOG – Krisenintervention: Die Ausweitung der Krisenintervention wird ausdrücklich begrüßt. Gerade in der unmittelbaren Zeit nach einer Gewalttat stellt Krisenintervention eine zentrale Unterstützungsleistung dar. Menschen mit Behinderungen benötigen dabei häufig zusätzliche Kommunikations- und Unterstützungsangebote.

Der ÖZIV Bundesverband regt folgende Ergänzung an: „Krisenintervention ist barrierefrei und unter Berücksichtigung behinderungsbedingter Kommunikations- und Unterstützungsbedarfe zu gewährleisten. Erforderliche angemessene Vorkehrungen sind im Einzelfall bereitzustellen.“

Bezug zu Art. 9 UN-BRK – Zugänglichkeit sowie Art. 16 UN-BRK – Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch.

- Zu § 6a VOG – Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld: Der ÖZIV Bundesverband begrüßt die vorgesehene Anhebung der Pauschalentschädigungen für Schmerzensgeld ausdrücklich. Nach den Materialien sollen die seit 2013 unveränderten Beträge verdoppelt werden.

Die Anhebung stellt eine wesentliche Verbesserung dar. Dennoch erscheint es erforderlich zu prüfen, ob auch die künftig vorgesehenen Pauschalbeträge die tatsächlichen Folgen schwerer Gewalt- und Straftatbestände ausreichend abbilden.

Besonders kritisch erscheint die weiterhin vorgesehene Anknüpfung der höchsten Entschädigungsstufe an einen Pflegebedarf ab Pflegestufe 5. Auch unterhalb dieser Schwelle können erhebliche und dauerhafte Einschränkungen der Selbstbestimmung, Mobilität, Erwerbsfähigkeit und gesellschaftlichen Teilhabe bestehen.

Die ausschließliche Anknüpfung an das Erreichen der Pflegestufe 5 führt zu einer starren Grenzziehung, die den unterschiedlichen individuellen Unterstützungs- und Teilhabebedarfen betroffener Personen nur eingeschränkt Rechnung trägt. Dies kann dazu führen, dass Personen mit erheblichen und dauerhaften Folgen einer Straftat von der höchsten Entschädigungsstufe faktisch ausgeschlossen bleiben.

Aus Sicht des ÖZIV Bundesverbandes sollte daher geprüft werden, ob eine stärker an der individuellen Bedarfslage orientierte und differenziertere Ausgestaltung der Regelung sachgerechter wäre. Dabei sollte stärker auf den konkreten, individuellen Unterstützungs- und Teilhabebedarf der betroffenen Person Bedacht genommen werden.

Der ÖZIV Bundesverband regt daher folgende Formulierung an: „Bei Körperverletzungen mit schweren Dauerfolgen sind bei der Bemessung der Pauschalentschädigung die dauerhaften behinderungsbedingten Teilhabebeeinträchtigungen, Assistenz- und Unterstützungsbedarfe,

Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit sowie behinderungsbedingte Mehrkosten angemessen zu berücksichtigen.“

Bezug zu Art. 28 UN-BRK – Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz.

- Zu § 6a VOG – Berücksichtigung besonders vulnerabler Opfergruppen:

Der ÖZIV begrüßt die vorgesehene Verbesserung für minderjährige Opfer von Sexualdelikten sowie für Angehörige von Personen, die infolge eines Verbrechens verstorben sind. Es sollte jedoch geprüft werden, ob Menschen mit Behinderungen ebenfalls ausdrücklich als besonders schutzbedürftige Gruppe berücksichtigt werden sollten. Begutachtungsverfahren können für Betroffene mit Behinderungen zusätzlich erschwerend oder retraumatisierend wirken.

Der ÖZIV Bundesverband regt folgende Ergänzung an: „Bei der Beurteilung der Notwendigkeit und Zumutbarkeit weiterer medizinischer oder psychologischer Begutachtungen ist auf eine besondere Schutzbedürftigkeit des Opfers, insbesondere aufgrund von Minderjährigkeit, Behinderung, psychischer Erkrankung, Abhängigkeitssituationen oder sonstigen vulnerabilitätsbegründenden Umständen, Bedacht zu nehmen.“

Bezug zu Art. 16 UN-BRK – Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch.

- Zu § 7 VOG – Ersatz der Bestattungskosten: Der ÖZIV Bundesverband begrüßt die vorgesehene Erhöhung des Ersatzes von Bestattungskosten ausdrücklich. Gleichzeitig erscheint zu prüfen, ob die gewählte Systematik ausreichend differenziert ausgestaltet ist. Der Entwurf sieht keine weitere Abstufung zwischen dem allgemeinen Grundbetrag und erhöhten Ersatzleistungen vor. Dadurch können tatsächliche Bedarfslagen weiterhin unzureichend abgebildet werden.

Der ÖZIV regt folgende Ergänzung an: „In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere bei sozialer Schutzbedürftigkeit der Kostentragenden oder bei außergewöhnlichen, durch die Tat veranlassten Kosten, kann ein über den Pauschalbetrag hinausgehender Kostenersatz gewährt werden.“

Bezug zu Art. 28 UN-BRK – Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz.

- Zu § 9b Abs. 6 VOG – Vorlage Lebensbestätigungen: Die vorgesehenen Nachweispflichten betreffend Lebensbestätigungen sollten unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung, Verhältnismäßigkeit und

Barrierefreiheit kritisch überprüft werden. Soweit Ablebensdaten bereits registergestützt verfügbar sind, erscheint eine zusätzliche Verpflichtung zur Vorlage einer Lebensbestätigung nur eingeschränkt sachlich erforderlich.

Der ÖZIV regt folgende Regelung an: „Eine Verpflichtung zur Vorlage einer Lebensbestätigung besteht nur, sofern eine amtswegige Überprüfung anhand verfügbarer Registerdaten nicht möglich ist.“

- Zu § 12 VOG (Übergang von Ersatzansprüchen) und § 13 VOG (Verhältnis zu anderen Sozialleistungen): Die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Verbesserungen der Sozialentschädigung werden ausdrücklich begrüßt. Die Bestimmungen des § 12 VOG über den Übergang von Ersatzansprüchen sowie des § 13 VOG betreffend das Verhältnis zu anderen Sozialleistungen sind zwar nicht Gegenstand der gegenständlichen Novelle. Aus Sicht des ÖZIV Bundesverbandes sollte jedoch geprüft werden, ob im Zuge der aktuellen Novellierung auch in diesen Bereichen Klarstellungen vorgenommen werden können.

Nach § 12 VOG gehen Ersatzansprüche geschädigter Personen gegen den Schädiger insoweit auf den Bund über, als Leistungen nach dem Verbrechensopfergesetz erbracht werden. Gleichzeitig ist das Verhältnis der Leistungen nach dem Verbrechensopfergesetz zu anderen Sozial- und Unterstützungsleistungen für die tatsächliche Wirksamkeit der Opferentschädigung von wesentlicher Bedeutung.

Aus Sicht des ÖZIV Bundesverbandes sollte vermieden werden, dass die mit der Novelle beabsichtigten Verbesserungen durch Anspruchsübergänge, Kostenersatzbestimmungen oder sozialrechtliche Anrechnungsvorschriften faktisch abgeschwächt oder neutralisiert werden. Die vorgesehenen Leistungsverbesserungen sollten den Betroffenen tatsächlich zugutekommen.

Der ÖZIV Bundesverband regt an, im Zuge der gegenständlichen Novellierung zu prüfen, ob folgende Klarstellungen aufgenommen werden können: „Der Übergang von Ersatzansprüchen auf den Bund erfolgt nur insoweit, als kongruente Leistungen nach diesem Bundesgesetz tatsächlich erbracht wurden. Darüberhinausgehende Ansprüche der geschädigten Person bleiben unberührt.“ Sowie „Leistungen nach diesem Bundesgesetz dürfen nicht zu einer Kürzung existenzsichernder Sozialleistungen führen, soweit dadurch der Zweck der

Opferentschädigung vereitelt oder die betroffene Person schlechter gestellt würde.“

Bezug zu Art. 28 UN-BRK – Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz.

III. Schlussbemerkungen

Der ÖZIV Bundesverband begrüßt den vorliegenden Entwurf insgesamt ausdrücklich. Die vorgesehenen Änderungen stellen wichtige Verbesserungen für Verbrechensopfer dar und sind in ihrer Zielrichtung zu unterstützen.

Gleichzeitig sollte das Gesetzgebungsverfahren genutzt werden, um die besondere Situation von Menschen mit Behinderungen im Verbrechensopferrecht stärker zu verankern. Dies betrifft insbesondere die barrierefreie Zugänglichkeit von Leistungen und Verfahren, die differenziertere Ausgestaltung der Entschädigungsleistungen, die Berücksichtigung behinderungsbedingter Mehrkosten, die Vermeidung von Schlechterstellungen durch Anspruchsübergänge oder Anrechnungen sowie die langfristige Existenzsicherung von Betroffenen.

Der ÖZIV Bundesverband unterstützt abschließend die diesbezüglichen Anliegen der Anwaltschaft für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen und regt an, die UN-Behindertenrechtskonvention im weiteren Gesetzgebungsverfahren als verbindliche Querschnittsmaterie zu berücksichtigen.

Die vorliegende Novelle bietet die Möglichkeit, die Sozialentschädigung stärker an den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention auszurichten. Der ÖZIV Bundesverband regt daher an, Barrierefreiheit, Bedarfsorientierung, Teilhabesicherung und die Berücksichtigung behinderungsbedingter Mehrkosten als Querschnittsmaterien im weiteren Gesetzgebungsverfahren mitzudenken und die in dieser Stellungnahme dargelegten Verbesserungsvorschläge im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Sehr gerne steht der ÖZIV Bundesverband mit seinem Expert:innenteam für Auskünfte und Inputs im weiteren Prozess zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Rudolf Kravanja

Präsident ÖZIV Bundesverband